



Stützpunktfeuerwehr Liestal – Gebühren- und Besoldungs- reglement: Teilrevision

Kurzinformation

Der Stadtrat hat im Finanzplan 2005 – 2009 Ertragserhöhungen bei der Stützpunktfeuerwehr in der Höhe von CHF 50'000.00 vorgesehen.

Diese sind mit den aktuellen Ansätzen im Gebühren- und Besoldungsreglement der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 24.11.1999 (ESL 762.2) nicht zu realisieren. Ein erster Versuch, die Ansätze dementsprechend massiv zu erhöhen und gemäss den für die Gebührenbemessung geltenden Grundsätzen (Kostendeckungs-, Äquivalenz- und Rechtsgleichheitsprinzip) anzupassen, wurde im Mai 2005 durch Rückzug der Vorlage abgebrochen.

Abklärungen bei der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV) haben ergeben, dass diese derzeit daran ist, den pro Einsatzart notwendigen Durchschnittsaufwand zu erheben. Per Anfang 2006 sollen die Gemeinden Empfehlungen zur Gestaltung der Beitragspflicht und -höhe an Feuerwehreinsätze erhalten.

Derzeit wird feuerwehrseitig die Revision des Feuerwehrreglementes vorbereitet. Dabei wird in Erwägung gezogen, den Gebührenrahmen nach Eingang der Empfehlungen der BGV im Reglement und die genauen Ansätze in einer Verordnung festzulegen.

Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Stadtrat entschieden, derzeit von einer Teilrevision des Gebühren- und Besoldungsreglementes im ursprünglich vorgesehenen Ausmass abzusehen (vgl. ursprüngliche ER-Vorlage im Anhang).

§ 11 Absatz 2 des Gebühren- und Besoldungsreglementes ist dennoch zu revidieren, da ansonsten ein Zustand der Rechtsunsicherheit fortbesteht:

Der ordentliche Pikettdienst der Feuerwehr dauert seit Jahren faktisch länger als 36 Stunden (Freitagabend bis Sonntagabend).

Der Zeitraum für die zu leistende Pikettdienstleistung wird nun auf 60 Stunden (bei gleich bleibender Entschädigung) angepasst. In der Praxis wird diese neue Regelung in Abweichung der reglementarischen Bestimmung durch den Kommandanten im Einverständnis mit der Feuerwehrkommission seit ca. 2 Jahren angewandt. Die Lösung hat sich bewährt und soll so nun in das Reglement übernommen werden, um Recht und Praxis in Einklang zu bringen.

	<p>Einzige Änderung ist somit die reglementarische Heraufsetzung des Pikettdienstumfangs von 36 auf die praxisgemässen 60 Stunden zu einem gleich bleibenden Pikettdienstansatz von CHF 150.00. Länger dauernde Pikettdienste werden wie bis anhin pro begonnene Periode von 24 Stunden mit CHF 100.00 entschädigt.</p>
Anträge	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Einwohnerrat stimmt der Revision von § 11 Absatz 2 des Gebühren- und Besoldungsreglementes der Stützpunktfeuerwehr der Stadt Liestal vom 24.11.1999 zu. 2. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der Absicht der Basellandschaftlichen Gebäudeversicherung (BGV), den pro Einsatzart der Feuerwehren notwendigen Durchschnittsaufwand zu erheben. Ebenfalls nimmt er Kenntnis davon, dass per Anfang 2006 die Gemeinden von der BGV Empfehlungen zur Gestaltung der Beitragspflicht und -höhe an Feuerwehreinsätze erhalten sollen.
	<p>Liestal, 14.06.2005</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <p style="text-align: center;">Der Vize-Stadtpäsident Der Stadtverwalter</p> <p style="text-align: center;">Lukas Ott Roland Plattner</p>

DETAILINFORMATIONEN

1. Ausgangslage und Lösungsvorschlag

Die aktuelle Regelung der entschädigten Pikettdauer basiert derzeit auf einer Entscheidung des Feuerwehrkommandos und dem Einverständnis der Feuerwehrkommission sowie der Mehrheit der Feuerwehrleute. Da sich die Regelung in den vergangenen zwei Jahren bewährt hat, ist sie über eine Revision des § 11 Absatz 2 des Gebühren- und Besoldungsreglementes zu bestätigen.

Änderung von § 11:

Der ordentliche Pikettdienst (ab Freitagabend bis Sonntagabend und bei Feiertagen darüber hinaus) dauert seit Jahren länger als 36 Stunden, weshalb er in der reglementarischen Bestimmung praxisgemäss auf 60 Stunden kostenneutral zu erhöhen ist. Länger dauernde Pikettdienste werden zusätzlich entschädigt.

Im Übrigen wird auf die Änderungsbeilage und die Synopse verwiesen.

2. Massnahmen

Verabschiedung durch den Einwohnerrat und rückwirkende Inkraftsetzung des revidierten § 11 Absatz 2 per 01.01.2005.

3. Beilage / Anhang

Beilage: Synopse vom 09.06.2005

Revision des

GEBÜHREN- UND BESOLDUNGSREGLEMENTES DER STÜTZPUNKT-FEUERWEHR DER STADT LIESTAL

Synopse

Alt	Neu	Begründung
<p>§ 11 Abs. 2</p> <p>² Dauert der Pikettdienst länger als 36 Stunden, so beträgt die Entschädigung CHF 100.- je weitere angefangene Periode von 24 Stunden.</p>	<p>² Dauert der Pikettdienst länger als 60 Stunden, so beträgt die Entschädigung CHF 100.- je weitere angefangene Periode von 24 Stunden.</p>	<p>Seit Jahren dauert der Wochenendpikettdienst jeweils bis 60 Stunden. Die Entschädigungsansätze bleiben dieselben. Der Zeitraum für die zu leistende Pikettdienstleistung wird jedoch um 24 Stunden angepasst. In der Praxis wird die neue Regelung in Abweichung der reglementarischen Bestimmung durch den Kommandanten seit ca. 2 Jahren angewandt. Die Lösung hat sich bewährt und soll so nun in das Reglement übernommen werden.</p> <p>Konsequenz bei Ablehnung: Wenn § 11 Abs. 2 nicht angepasst wird, kann die geltende Praxis nicht weitergeführt werden und es könnte sich die Frage einer rückwirkenden Ausbezahlung stellen.</p>

9.06.2005 bal